

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Durchführung von Inspektionen und damit verbundenen Dienstleistungen durch die Inspektionsstelle von TÜV NORD CERT an Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern im Geltungsbereich der 42. BImSchV.

Bewertungsgrundlage sind die in der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Inspektionsstelle festgelegten gesetzlichen und technischen Regelwerke, z.B. 42. BImSchV, VDI-Normen, DIN/EN/ISO-Normen und/oder die jeweiligen Richtlinien der Europäischen Union in der jeweils neuesten Fassung sowie die der nationalen Gesetzgebung, auf der die Akkreditierung der Inspektionsstelle basiert.

Der Begriff "Inspektionsstelle" im folgenden Text bezieht sich auf die Organisationseinheit „Technische Hygiene“ innerhalb der TÜV NORD CERT GmbH, die Inspektionsdienstleistungen erbringt. Die Akkreditierung der Inspektionsstelle ist über öffentlich zugängliche Informationskanäle der Akkreditierungsstelle (DAkkS) rückverfolgbar.

2 Durchführung von Inspektionen

2.1 Der Kunde hat für die frachtfreie Lieferung der nach dem geltenden Inspektionssystem erforderlichen Unterlagen zu sorgen. Die Verpackung muss gegebenenfalls auch für die Rücksendung geeignet sein. Die Kosten der Rücksendung an den Kunden gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

2.2 Die Inspektionsaufträge werden in der Reihenfolge abgewickelt, in der die erforderlichen Unterlagen, mindestens aber das Betriebshandbuch, eingehen und ggf. ergänzende Angebotsbedingungen eingehalten werden.

2.3 Nach Abschluss des Inspektionsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Inspektionsbericht. Parallel wird der Inspektionsbericht gemäß den Vorgaben der 42. BImSchV an die zuständige Behörde übermittelt. Der Auftraggeber hat der Inspektionsstelle mit Auftragserteilung die für seine Anlage zuständige Behörde mitzuteilen.

3 Veröffentlichung von Inspektionsberichten

Der Auftraggeber von Inspektionsberichten darf diese nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums an Dritte weitergeben. Jede Veröffentlichung oder Vervielfältigung, die nicht zuvor vertraglich vereinbart ist, bedarf der vorherigen Genehmigung der ausstellenden Stelle.

4 Kundeninformation

Die Inspektionsstelle behält sich das Recht vor, eine Liste von Kunden bei denen Inspektionen durchgeführt wurden als Kundeninformation (Referenzliste) zu führen und zu veröffentlichen, vorbehaltlich eines Widerspruchs durch den Kunden im Einzelfall.

5 Verstoß gegen die Allgemeinen Bedingungen für die Inspektion von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen oder Nassabscheidern nach 42. BImSchV

Stellt sich heraus, dass der Auftraggeber gegen die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Inspektion nach 42. BImSchV verstoßen hat, und handelt es sich insbesondere um eine rechtswidrige Verwendung eines Inspektionsberichts, so ist die Inspektionsstelle berechtigt, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe von bis zu 10.000,- € zu verlangen.

6 Beschwerden und Einsprüche

Einsprüche gegen Inspektionsberichte sowie Beschwerden über die Durchführung von Verfahren sind möglich. Diese sind direkt an die Inspektionsstelle zu richten.

7 Inkrafttreten und Änderung der Allgemeinen Bedingungen für Inspektion nach 42. BImSchV

7.1 Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 01. November 2018 in Kraft.

7.2 Werden neue Allgemeine Bedingungen für die Inspektion nach 42. BImSchV aufgestellt, so erlöschen die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nach einer Übergangsfrist von 6 Monaten. Danach gelten die neuen Bedingungen auch für noch durchzuführende Inspektionen nach bestehenden Verträgen (z.B. Rahmenverträge).

8 Zugang für Akkreditierungspersonal und Genehmigungsbehörden

Mit der Auftragserteilung verpflichtet sich der Auftraggeber, den Mitarbeitern der Akkreditierungsstelle und der für den jeweiligen Bereich zuständigen Genehmigungsbehörden im Rahmen der Überwachung der Inspektionsstelle Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren.

9 Konformitätsangaben

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Inspektion nach 42. BImSchV festgelegten Bedingungen und Vorschriften gelten für die von der Inspektionsstelle ausgestellten Konformitätsangaben.